Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Bekanntmachung

Die 5. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe findet am Dienstag, den 29.10.2019 statt.
Beginn: 17:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Bestätigung der Tagesordnung

2 Bestätigung der Niederschrift der 04. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 01.10.2019

3 Beratung zu Beschlussvorlagen

3.1 Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0042/2019

3.2 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
Vorlage: B 0043/2019

3.3 Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - Aufwandsentschädigungen
Vorlage: B 0054/2019

3.4 Finanzierung Nationale Projekte des Städtebaus, Hansakai
Vorlage: B 0056/2019

3.5 Bezuschussung des Frauenschutzhauses in Stralsund
Vorlage: B 0060/2019

4 Beratung zu aktuellen Themen -keine-

5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

6 Beratung zu Beschlussvorlagen

6.1 Ankauf von Straßenflächen Majakowskistraße und Bertolt-Brecht-Straße in Stralsund
Vorlage: H 0072/2019

6.2 Verkauf eines Grundstückes im Gewerbegebiet Grünhufe / An der B 105 - Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 310/16
Vorlage: H 0074/2019

6.3 Verkauf zweier mit einem Wirtschaftsgebäude bebauter

Arrondierungsflächen Heinrich-Heine-Ring
Vorlage: H 0075/2019

7 Beratung zu aktuellen Themen -keine-

8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Thoralf Pieper
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Niederschrift
der 4. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 01.10.2019
Beginn:	17:00 Uhr
Ende	17:45 Uhr
Raum:	Hansestadt Stralsund, Rathaus, Kollegiensaal

Anwesend:

Vorsitzende/r
Herr Thoralf Pieper

stellv. Vorsitzende/r
Herr Detlef Lindner

Mitglieder
Herr Robert Gränert
Herr Mario Gutknecht
Herr Michael Liebeskind
Herr Christian Meier
Herr Gerd Schlimper

Vertreter
Herr Sebastian Lange — Vertretung für Herrn Marc Quintana Schmidt
Herr Thomas Würdisch — Vertretung für Herrn Peter van Slooten

Protokollführer
Frau Gaby Ely

von der Verwaltung
Frau Heike Benz
Herr Peter Fürst
Frau Marleen Graf
Frau Andrea Jurk
Herr Andre Kobsch
Frau Sylvia Krawutschke
Frau Elke Rawe
Herr Maik Unbenannt
Frau Kristina Wilcke

Gäste
Frau Liane Hahn
Herr Helfried Heubner
Herr Maik Hofmann
Herr Jürgen Kaiser
Herr Grabe
Herr Günther

Tagesordnung:

1 Bestätigung der Tagesordnung

2 Bestätigung der Niederschrift der 03. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 10.09.2019

3 Beratung zu Beschlussvorlagen

3.1 3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0004/2019

4 Beratung zu aktuellen Themen

4.1 Bürgerinitiative Mein Radnetz Stralsund - Ergebnisse Bürgerbefragung

4.2 Vergnügungssteuer für Veranstaltungen
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: AN 0150/2019

4.3 Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0018/2018

5 Verschiedenes

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:
Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Vergabe sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird ohne Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 03. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 10.09.2019

Die Niederschrift der 3. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 10.09.2019 wird ohne Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0004/2019

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen.

Der Ausschuss für Finanzen und Vergabe empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0004/2019 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Bürgerinitiative Mein Radnetz Stralsund - Ergebnisse Bürgerbefragung

Herr Grabe vom adfc Stralsund geht auf die durchgeführte Befragung ein und schildert das Anliegen.

Herr Pieper fragt, inwiefern das Kopfsteinpflaster in der Altstadt geglättet werden soll.

Herr Grabe erläutert, dass es um Straßen geht, die einen zu schmalen Radstreifen oder eine sehr unebene Oberfläche besitzen. Dies beeinträchtigt nicht nur Fahrradfahrer, sondern auch Rollstuhlfahrer.

Herr Pieper bedankt sich für die Ausführungen und schließt den Tagesordnungspunkt.

zu 4.2 Vergnügungssteuer für Veranstaltungen
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: AN 0150/2019

Herr Lindner beantragt Rederecht für Herrn Adomeit und Herrn Hofmann.

Herr Pieper lässt über den Antrag abstimmen.

Die Ausschussmitglieder stimmen dem Antrag einstimmig zu.

Herr Adomeit erläutert sein Anliegen. Insbesondere geht es ihm darum, die Veranstalter, die in Stralsund noch Veranstaltungen durchführen und ein hohes persönliches und finanzielles Risiko eingehen, zu unterstützen, indem sie steuerbefreit werden. Herr Adomeit erfragt die Einnahmen der letzten Jahre aus der Vergnügungssteuer.

Frau Rawe berichtet, dass die Einnahmen im Durchschnitt 20.000 € pro Jahr betragen. Sie listet die Anzahl der Veranstalter und der durchgeführten Veranstaltungen auf:
2015 10 Veranstalter mit 58 Veranstaltungen
2016 12 Veranstalter mit 48 Veranstaltungen
2017 11 Veranstalter mit 40 Veranstaltungen
2018 11 Veranstalter mit 50 Veranstaltungen
2019 7 Veranstalter mit 20 Veranstaltungen

Herr Adomeit ist der Auffassung, dass es eine gute Idee wäre, die Kultur mit den Steuereinnahmen zu unterstützen. In der DDR wurde z.B. die Kulturabgabe in einen Kulturfond eingezahlt.

Herr Pieper teilt mit, dass besonders die GEMA-Gebühren zu hohen finanziellen Belastungen führen.

Herr Hofmann erläutert, dass es darum geht, die Kultur in Stralsund zu unterstützen. Die Vergnügungssteuersatzung ist von 1996 und damit nicht mehr zeitgemäß, da u.a. noch DM verwendet wird. Die Veranstaltungen in Stralsund sind rückläufig, da die Nebenkosten steigen. Es ist schwer geworden, in Stralsund niveauvolle Veranstaltungen zum Tanzen zu finden. Weiter kommt hinzu, dass den Studenten nichts mehr geboten werden kann und die Attraktivität der Hochschule dadurch sinkt. Herr Hofmann bittet um Unterstützung der Feierkultur und Überarbeitung der Satzung.

Herr Pieper fragt, ob Spielhallen auch von der Vergnügungssteuer betroffen sind.

Frau Rawe erklärt, dass es dafür die Automatensteuer gibt.
Weiter erläutert sie, dass es bei der Vergnügungssteuer hauptsächlich um die Kartensteuer geht, da diese häufig am günstigsten für die Veranstalter ist. Dabei beträgt der Steuersatz 15 % auf den Eintrittspreis. Im Vergleich zu anderen Städten liegt dieser im Mittelfeld. In Rostock und Schwerin sind es bereits 20 %.

Auf Nachfrage von Herrn Pieper erläutert Frau Rawe, dass sie sich nicht vorstellen kann, dass die Qualität der Veranstaltungen bei Wegfall der Vergnügungssteuer steigen wird.

Herr Lindner stellt den Antrag, das Thema zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Die Ausschussmitglieder stimmen dem Antrag einstimmig zu.

zu 4.3 Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0018/2018

Frau Wilcke berichtet über den aktuellen Stand. Zurzeit kann eine durchgehende Beleuchtung nicht sichergestellt werden, da noch Zustimmungen der Hauseigentümer fehlen. Diese werden jedoch noch mal kontaktiert.

Auf Nachfrage von Herrn Pieper erläutert Frau Wilcke, dass es bereits 15 Zusagen gibt. Es fehlen noch fünf Zusagen.

zu 5 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Herr Pieper stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlagen H 0036/2019, H 0066/2019, H 0069/2019, H 0071/2019, H 0077/2019, H 0078/2019, H 0079/2019, H 0076/2019 sowie H 0070/2019 dem Hauptausschuss und die Vorlage B 0004/2019 der Bürgerschaft zur Beschlussfassung empfohlen wurden.

gez. Thoralf Pieper
Vorsitzender

gez. Gaby Ely
Protokollführung

TOP Ö 3.1

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0042/2019
öffentlich

Titel: Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	17.07.2019
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Pergande, Claus Grigczewski, Anne		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	30.09.2019	

Sachverhalt:
Gegenstand dieser Vorlage ist die zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2017, für die Zeit ab 01.01.2020.
Diese so genannte technische Satzung ist auch eine rechtliche Grundlage für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren und der Winterdienstgebühren.
Mit der vorgesehenen Änderung der Straßenreinigungssatzung soll lediglich das Reinigungsklassenverzeichnis, welches auch für die Straßenreinigungsgebührensatzung gilt, bedarfsgerecht angepasst werden.

Lösungsvorschlag:
Die Änderung der Satzung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf Grundlage des Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2020 und 2021 der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen.

Alternativen:
Von der Änderung der Straßenreinigungssatzung wird abgesehen. In diesem Fall würde das bisherige Reinigungsklassenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vom 06.11.2015, geändert durch Satzung vom 02.08.2017, fortgelten. Zum Zwecke der sachgerechten Gebührenerhebung ist zu beachten, dass der Inhalt des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Straßenreinigungssatzung nicht vom Inhalt des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Straßenreinigungsgebührensatzung abweicht.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

einschließlich der Änderung des Reinigungsklassenverzeichnisses.

Finanzierung:
Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:
Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Stadtgrün.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1 - Änderung der Straßenreinigungssatzung
Anlage 2 - Darstellung Änderungen Reinigungsklassenverzeichnis
Anlage 3 - Reinigungsklassenverzeichnis 2020 2021
Anlage 4 - Straßenreinigungssatzung 2015, 2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.1

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom …. 2019 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2017, wird wie folgt geändert:

In dem Reinigungsklassenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungsklasse 0

- Die „Franzenshöhe (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse 3

- Die „Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)“ wird gestrichen.

- Die „Marienstraße (Bleistraße 1 bis Tribseer Straße beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse S2

- Die Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Ende Rinnstein in Richtung Prohn beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse W

- Die „Alte Flugzeugwerft“ wird hinzugefügt.

- Die „Franzenshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister L.S.

TOP Ö 3.1

Darstellung der Änderungen des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Jahre 2020/2021 zum Reinigungsklassenverzeichnis für die Jahre 2018/2019

alte Satzung 2018/2019	neue Satzung 2020/2021
	Alte Flugzeugwerft **Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)
Franzenshöhe **(Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)** **Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)	Franzenshöhe **(Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)** **Reinigungsklasse 0** (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)
Marienstraße (**Bleistraße** bis Tribseer Straße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)	Marienstraße (**Bleistraße 1** bis Tribseer Straße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)
	Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/ Parow bis Ende Rinnstein in Richtung Prohn beidseitig) **Reinigungsklasse S2** (2 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)

TOP Ö 3.1

Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung
(Verzeichnis der Reinigungsklassen)

Reinigungsklasse 0
14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
Franzenshöhe (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)
Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
Lindenallee (Kreisverkehr)
Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)
Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)
Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)

Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

Reinigungsklasse 1
einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)
Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)
Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)
An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)
An der Hafenbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)
Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)
Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)
Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)
Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)
Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)
Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)
Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)
Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Reinigungsklasse 2
zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)
Fährwall stadtseitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)
Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)
Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)
Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)
Frankenwall (Kreisverkehr)
Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)
Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)
Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)
Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)
Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr)
Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)

Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
Wasserstraße (Kreisverkehr)
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

Reinigungsklasse 3
dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
Marienstraße (Bleistraße 1 bis Tribseer Straße beidseitig)
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse 7
siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Neuer Markt (beidseitig)
Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungsklasse S0
14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)
Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse S2
zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)
Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)
Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)
Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)
Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Ende Rinnstein beidseitig)
Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Schillstraße (Fährstraße bis Külpstraße beidseitig)
Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse S3
dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)
Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)
Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Reinigungsklasse W
Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Flugzeugwerft
Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)
Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)
Am Köppenberg (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)
Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)
Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)
Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenberg)
Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)
Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)
Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)
Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)
Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)
Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)
Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)
Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)
Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)

Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)
Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)
Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)
Sonnenhof
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafenbahn)
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0282 vom 15.10.2015

geändert durch Beschluss-Nr. 2017-VI-05-0644 vom 06.07.2017

Inhaltsverzeichnis **Seite**

§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht 2

§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren 2

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht 3

§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten 3

§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten 4

§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen 5

§ 7 - Grundstücksbegriff 5

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten 5

§ 9 - Inkrafttreten 6

Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 1. Januar 2018

Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0282 vom 15.10.2015

geändert durch Beschluss-Nr. 2017-VI-05-0644 vom 06.07.2017

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 15.10. 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.

(2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.

(3) Die Hansestadt Stralsund betreibt die Reinigung der unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung den Grundstückseigentümern/ Grundstückseigentümerinnen oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Hansestadt Stralsund kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Stralsund Leistungen erbringt.

Für die Straßenreinigung, welche die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Abs. 1a bis Abs. 1c dieser Satzung genannten Teile)

2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung)

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehricht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.

(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.

(4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler und Überwege werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße grundsätzlich monatlich.

(5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnsteinbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurbreite zu reinigen.

§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile als Sommerreinigung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
b) Radwege, Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in den in Reinigungsklasse W aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den vorgenannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten zu reinigen.

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden

Flächen zweier oder mehrerer Reinigungspflichtiger, ist jeder Eigentümer und jede Eigentümerin oder zur Nutzung dinglich Berechtigter/Berechtigte insoweit nur zur Reinigung des durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Ist der/die Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine/ihre Pflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er/sie geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(3) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Stralsund befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung folgender Straßenteile als Winterdienst auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
b) Anschlüsse für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.

(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung im Warte- und Zustiegsbereich der Fahrgäste bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt Stralsund vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Wartehalle einer Einzelhaltestelle 18 Meter und für eine Wartehalle einer Doppelhaltestelle 26 Meter. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche für Fahrgäste durch die Hansestadt Stralsund zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt Stralsund zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich unmittelbar am Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO) der Länge nach 18 Meter grundsätzlich entgegen der Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer/Eigentümerinnen oder der zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke bestehen.

(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:

a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können, wie z. B. Sand oder Steingranulat, einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z.B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällstrecken). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
c) Eisglätte ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Eisglätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.
d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, und wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Für die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie für die Schneeberäumung gelten § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als Verursacher/Verursacherin gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei der Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter/die Halterin oder Führer/Führerin dieser Tiere.

§ 7 - Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Straßen- und Wegegesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;

2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee-, Glättebeseitigung oder Schneeberäumung nicht nachkommt;

3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;

4. nach § 6 Satz 2 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, 06.11.2015

gez. i.V. Dieter Hartlieb
Senator und 1. Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 1. Januar 2018

Reinigungsklasse 0
14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
Lindenallee (Kreisverkehr)
Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)
Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)
Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)
Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

Reinigungsklasse 1
einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)
Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)
Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)
An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)
An der Hafenbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)
Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)
Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)
Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)
Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)
Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)
Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)
Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)
Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Reinigungsklasse 2
zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)
Fährwall stadtseitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)
Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)
Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)
Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)
Frankenwall (Kreisverkehr)
Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)
Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)
Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)
Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)
Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr)
Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)
Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)

Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
Wasserstraße (Kreisverkehr)
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

Reinigungsklasse 3
dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse 7
siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Neuer Markt (beidseitig)
Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungsklasse S0
14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)
Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse S2
zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)
Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)
Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)
Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Schillstraße (Fährstraße bis Külpstraße beidseitig)
Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse S3
dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)
Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)
Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

Reinigungsklasse W
Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)
Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)
Am Köppenberg (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)
Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)
Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)
Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenberg)
Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)
Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)
Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)
Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)
Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)
Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)
Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)
Franzenshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)
Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)
Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)
Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)
Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)
Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)

Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)
Sonnenhof
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafenbahn)
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

TOP Ö 3.2

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0043/2019
öffentlich

Titel: Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	17.07.2019
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Griszewski, Anne Bergande, Claus		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	30.09.2019	

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 für die Zeit ab 01.01.2020.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Deren erste Änderung ist durch Satzung vom 02.08.2017 erfolgt. Dieser Satzung liegt ein Kalkulationszeitraum für die Ermittlung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren von Anfang 2018 bis Ende 2019 zu Grunde. Somit ist diese Satzung Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für die Jahre 2018 und 2019. Mit Ablauf des Kalkulationszeitraumes am Ende des Jahres 2019 besteht nunmehr das Erfordernis zur erneuten Kalkulation der Gebührensätze für die Jahre 2020 und 2021. Zudem ist vorgesehen, das Reinigungsklassenverzeichnis, welches auch für die Straßenreinigungssatzung gilt, bedarfsgerecht anzupassen.

Die ab 01.01.2020 geltenden Gebührensätze sind § 4 der Änderungssatzung zu entnehmen.

Lösungsvorschlag:

Die Änderung der Satzung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf Grundlage des Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2020 und 2021 der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen.

Alternativen:

Von der Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung wird abgesehen. In diesem Fall

wäre eine ordnungsgemäße Gebührenerhebung wegen der fehlenden Kalkulation für die Jahre 2020 und 2021 nicht mehr möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) einschließlich des geänderten Reinigungsklassenverzeichnisses unter Kenntnisnahme und Billigung der beigefügten Kalkulation.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

a) Sommerreinigung

Die Gesamtkosten für die Sommerreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2018/2019 mit 604.600 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75 % beträgt danach 453.400 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 151.200 Euro.

Die Gesamtkosten für die Sommerreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2020/2021 mit 705.200 Euro angesetzt worden; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 176.300 Euro. Der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil der umlagefähigen Kosten in Höhe von 75 % beträgt danach 528.900 Euro für den vorgenannten Zeitraum; durch Verrechnung der Überdeckung von 47.145 Euro aus den Jahren 2017/2018 beträgt der tatsächliche von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil 481.755 Euro.

b) Winterreinigung

Die Gesamtkosten für die Winterreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2018/2019 mit 335.000 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75% beträgt danach 251.200 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 83.800 Euro.

Die Gesamtkosten für die Winterreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2020/2021 mit 384.900 Euro angesetzt worden; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 96.200 Euro. Der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil der umlagefähigen Kosten in Höhe von 75 % beträgt danach 288.700 Euro für den vorgenannten Zeitraum; durch Verrechnung der Unterdeckung von 5.700 Euro aus den Jahren 2017/2018 beträgt der tatsächliche von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil 294.400 Euro.

Termine/ Zuständigkeiten: Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.
Zuständig:
Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Stadtgrün

Anlage 1 -Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 2 - Kalkulation zur Straßenreinigungsgebührensatzung 2020-2021
Anlage 3 - Synopse Straßenreinigungsgebührensatzung
Anlage 4 - Darstellung Änderungen Reinigungsklassenverzeichnis
Anlage 5 - Reinigungsklassenverzeichnis 2020 2021

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.2

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom …. 2019 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2017, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2020 und 2021.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterreinigung
Reinigungsklasse 0	1,38 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 1	2,75 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 2	5,51 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 3	8,26 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 7	19,28 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse S0	1,38 Euro	-
Reinigungsklasse S2	5,51 Euro	-
Reinigungsklasse S 3	8,26 Euro	-
Reinigungsklasse W	-	1,91 Euro

Das Reinigungsklassenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, wird wie folgt geändert:

Reinigungsklasse 0

- Die „Franzenshöhe (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse 3

- Die „Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)“ wird gestrichen.

- Die „Marienstraße (Bleistraße 1 bis Tribseer Straße beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse S2

- Die „Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Ende Rinnstein in Richtung Prohn beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse W

- Die „Alte Flugzeugwerft“ wird hinzugefügt.

- Die „Franzenshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister L.S.

TOP Ö 3.2

Gebührenermittlung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Stralsund für 2020/2021

Inhaltsverzeichnis

1. Gebührenermittlung Sommerreinigung
1.1. Kostenermittlung Sommerreinigung 2020/2021
1.2. Ermittlung der Personalkosten Straßenreinigung 2020/2021 der Hansestadt Stralsund
1.3. Über-/Unterdeckungsberechnung Sommerreinigung 2017 und 2018
1.3.1. Sommerreinigung 2017 und 2018
1.3.2. Straßenkehricht - Verwertungskosten 2017 und 2018

2. Gebührenermittlung Winterdienst
2.1. Kostenermittlung Winterdienst 2020/2021
2.1.1. Kostenermittlung 2017 und 2018 für Mittelwertbildung 2020/2021
2.1.2. Ermittlung der Personalkosten für den Winterdienst 2020/2021
2.2. Über-/Unterdeckungsberechnung Winterdienst 2017 und 2018

3. Vergleich Gebührensatz nach alter und neuer Kalkulation

4. Darstellung Öffentlichkeitsanteil/Anteil Gebührenpflichtiger

1. Gebührenermittlung Sommerreinigung

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs und der Festsetzung des Anteils zur Abgeltung des Allgemeininteresses ist außer dem Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) und dem Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung insbesondere die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu beachten. Die Straßenreinigung umfasst die Sommerreinigung und den Winterdienst nach § 3 Absatz 1 Straßenreinigungssatzung. Die Kosten der Sommerreinigung sind nach der Reinigungshäufigkeit auf die verschiedenen Reinigungsklassen zu verteilen. Zu diesem Zweck sind für die einzelnen Reinigungsklassen Äquivalenzziffern gebildet, die den vorgenannten Tatbestand berücksichtigen. Hierbei erfolgt eine Gewichtung der unterschiedlichen Reinigungshäufigkeiten der Leistung Sommerreinigung. Die Äquivalenzziffernrechnung ist ein gängiges Verfahren bei der Ermittlung von Straßenreinigungsgebühren (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 213, Anm. 214 zu § 6). Als Ausgangsbasis dient die einmal wöchentliche Reinigung, für die die Äquivalenzziffer auf 1,0 festgesetzt wird.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Reinigungs-klasse	Reinigungs-häufigkeit	Frontmeter (Fm)	Reinigung pro Woche	Äquivalenzziffer	gewichtete Fm (Fm x Reinigung pro Woche)*
0	14-täglich	40.764,00	0,5 x 1	0,5	20.382,00
1	1 x wöchentlich	17.047,00	1,0 x 1	1,0	17.047,00
2	2 x wöchentlich	45.453,00	2,0 x 1	2,0	90.906,00
3	3 x wöchentlich	10.398,00	3,0 x 1	3,0	31.194,00
7	7 x wöchentlich	1.750,00	7,0 x 1	7,0	12.250,00
S0	14-täglich	460,00	0,5 x 1	0,5	230,00
S2	2 x wöchentlich	1.222,00	2,0 x 1	2,0	2.444,00
S3	3 x wöchentlich	144,00	3,0 x 1	3,0	432,00
W	keine Sommerrein.	0,00	-	-	0,00

Summe gewichteter Frontmeter:	174.885,00

* Rundung auf zwei Stellen hinter dem Komma

Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter:

Die Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter (Fm) ergibt sich aus der Division der Gesamtkosten lt. Anlage 1.1. durch die gewichteten Frontmeter.

Gesamtkosten lt. Anlage 1.1.	481.758,23 €
gewichtete Frontmeter	174.885,00
Einheitssatz pro gewichtetem Frontmeter	2,7547

Gebührenberechnung pro Frontmeter in der jeweiligen Reinigungsklasse:

Reinigungs-klasse	Reinigungs-häufigkeit	Einheitssatz	Reinigung pro Woche	Betrag pro Fm* pro Jahr
0	14-täglich	2,7547	0,5 x 1	**1,38 €**
1	1 x wöchentlich	2,7547	1,0 x 1	**2,75 €**
2	2 x wöchentlich	2,7547	2,0 x 1	**5,51 €**
3	3 x wöchentlich	2,7547	3,0 x 1	**8,26 €**
7	7 x wöchentlich	2,7547	7,0 x 1	**19,28 €**
S0	14-täglich	2,7547	0,5 x 1	**1,38 €**
S2	2 x wöchentlich	2,7547	2,0 x 1	**5,51 €**
S3	3 x wöchentlich	2,7547	3,0 x 1	**8,26 €**
W	keine Sommerrein.	0,0000	-	-

* Der Gebührenbetrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
Der Anteil des Allgemeininteresses i. H. v. 25 % (OVG Greifswald, Urt. v. 21.12.1995 - 6 L 200/95) wurde in den Reinigungsklassen RK 0 bis S3 festgesetzt, da die Straßenreinigung nicht nur den Eigentümern der anliegenden Grundstücke einer Straße, sondern auch der Allgemeinheit zugute kommt. Gegenüber den Gebührenpflichtigen in den genannten Reinigungsklassen werden entsprechend 75 % der Kosten in Ansatz gebracht.

1.1. Kostenermittlung Sommerreinigung 2020/2021

		Menge	Einheit	Kosten in Euro	Einheit	Gesamtkosten in Euro	
1.	**Kosten beauftragte Dritte**						
1.1.1.	Kosten maschinelle Reinigung (Titel 6.1 EntsV) netto	6.855,342	zu reinigende Km/a	28,47 €	pro km	195.171,59 €	
	Kosten manuelle Reinigung (Titel 6.3 EntsV) netto	2.208,130	zu reinigende Km/a	88,92 €	pro km	196.346,92 €	
	Kosten Pauschale Sonntagsreinigung (SonderV zum EntsV) netto	52,000	Anzahl/a	281,12 €	pro durchgeführter Reinigung	14.618,24 €	
1.1.2.	Verwertungskosten Straßenkehricht (SondV zum EntsV) netto	767,764	t/a	79,00 €	pro t	60.653,36 €	
	Zwischensumme netto					466.790,11 €	
				19	% Mwst.	88.690,12 €	
	Gesamtkosten Beauftragte Dritte (brutto)					**555.480,23 €**	
1.2.	**Kosten Hansestadt Stralsund**						
	Personalkosten Verwaltung					**149.724,00 €**	s. Anlage 1.2.
	Gesamtkosten					705.204,23 €	
	kommunaler Anteil 25 %					176.301,06 €	
	umlagefähige Kosten Gebührenpflichtiger 75 %					**528.903,17 €**	
1.3.	**Jahresbezogene Über-/Unterdeckungsverrechnung**					**47.144,94 €**	s. Anlage 1.3
	umlagefähige Kosten Sommerreinigung					**481.758,23 €**	

Bei der Kalkulation der Kosten werden folgende Faktoren herangezogen:
Die zu reinigenden Frontmeter (Fm), hier in Kilometern angegeben, ergeben sich aus dem Reinigungsklassenverzeichnis.
Für die Kosten sind die in den Jahren 2017 und 2018 tatsächlich abgerechneten gereinigten Kilometer zuzüglich der ab 2020 geänderten Straßen zugrundegelegt (s. Anlage 1.3.1). Die angesetzte Kehrichtmenge ergibt sich als Mittelwert der Jahre 2017 und 2018 (s. Anlage 1.3.2.).
Die Einbeziehung der jahresbezogenen Über-/Unterdeckungsverrechnung beruht auf § 6 Abs. 2d KAG M-V.
Die in Anlage 1.3. aus den Jahren 2017 und 2018 errechnete Gesamtüberdeckung wird bei der Gesamtkostenermittlung gebührenmindernd berücksichtigt.

1.2. Ermittlung Personalkosten Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2020/2021

KGSt-Bericht Nr.9/2018

	Stellennummer.:	**60.69.100**	**60.69.500**	**60.69.600**
	Funktionsbezeichnung:	**StrR**	**SB StrR Gebühren**	**MB StrR**
	Stellenbewertung:	**Entgeltgr. 10 20%**	**Entgeltgr. 9A 100%**	**Entgeltgr. 5 60%**
1.	**Bruttopersonalkosten**	14.620,00 €	65.000,00 €	30.600,00 €
2.	**Sachkosten eines Arbeitsplatzes** (Kapitalkosten, Raumkosten, Kosten für Instandhaltung, allg. Bürobedarf, etc.)	1.250,00 €	6.250,00 €	3.750,00 €
3.	**Kosten für Arbeitsplatz mit Technikunterstützung**	690,00 €	3.450,00 €	2.070,00 €
	Zwischensumme:	**16.560,00 €**	**74.700,00 €**	**36.420,00 €**
4.	**Gemeinkosten** (10 % d. Bruttopersonalkosten) Kosten für erstattungsberechtigte Ämter	1.462,00 €	6.500,00 €	3.060,00 €
5.	**Gemeinkosten** (10 % d. Bruttopersonalkosten) amtsinterne Kosten für Amtsleitung und Abteilungs-leitung, soweit nicht sachbearbeitend tätig	1.462,00 €	6.500,00 €	3.060,00 €
	Gesamtsumme:	**19.484,00 €**	**87.700,00 €**	**42.540,00 €**
	straßenreinigungsbezogene Personalkosten/ Gesamtsumme			**149.724,00 €**

1.3. Über-/Unterdeckungsberechnung Sommerreinigung 2017/2018

	Kosten 2017	Kosten 2018	Gesamt	Mittelwert	
A. Kosten beauftragte Dritte					
1. Kosten maschinelle Reinigung (Titel 6.1 EntsV) netto	186.810,30 €	177.904,61 €	364.714,91 €	**182.357,46 €**	s. Anlage 1.3.1.
2. Kosten manuelle Reinigung (Titel 6.3 EntsV) netto	190.335,36 €	188.265,49 €	378.600,85 €	**189.300,43 €**	s. Anlage 1.3.1.
3. Kosten Pauschale Sonntagsreinigung (SonderV zum EntsV) netto	13.348,17 €	13.186,84 €	26.535,01 €	**13.267,51 €**	s. Anlage 1.3.1.
4. Verwertungskosten Straßenkehricht (SondV zum EntsV) netto	57.901,08 €	57.263,59 €	115.164,67 €	**57.582,34 €**	s. Anlage 1.3.2.
Kosten beauftragte Dritte netto	448.394,91 €	436.620,53 €	885.015,44 €	**442.507,72 €**	
zzgl. 19 % Mwst.	85.195,03 €	82.957,90 €	168.152,93 €	**84.076,47 €**	
Kosten beauftragte Dritte brutto	**533.589,94 €**	**519.578,43 €**	**1.053.168,37 €**	**526.584,19 €**	
B. Kosten Hansestadt Stralsund					
Ist-Personalkosten Verwaltung	102.659,34 €	101.582,01 €	204.241,35 €	**102.120,68 €**	
Sachkosten Gebührenveranlagung, Beratungskosten	103,96 €	125,43 €	229,39 €	**114,70 €**	
Gesamtausgaben	**636.353,24 €**	**621.285,87 €**	**1.257.639,11 €**	**628.819,56 €**	
75 % Berücksichtigung	**477.264,93 €**	**465.964,40 €**	**943.229,33 €**	**471.614,67 €**	
	2017	**2018**	**Gesamt**	**Mittelwert**	
Gebühr Sommerreinigung Einnahmesoll nach Kalkulation 2017/2018	583.917,26 €	453.601,95 €	1.037.519,21 €	**518.759,61 €**	
Gesamteinnahmen	**583.917,26 €**	**453.601,95 €**	**1.037.519,21 €**	**518.759,61 €**	
Gebühreneinnahmen	583.917,26 €	453.601,95 €	1.037.519,21 €	**518.759,61 €**	
abzgl. Gesamtkosten 75 %	477.264,93 €	465.964,40 €	943.229,33 €	**471.614,67 €**	
Gesamtübererdeckung	106.652,33 €	-12.362,45 €	94.289,88 €	**47.144,94 €**	

Die aus den Jahren 2017 und 2018 errechnete Gesamtüberdeckung wird bei der Kostenermittlung Anlage 1.1. gebührenmindernd berücksichtigt.

1.3.1. Sommerreinigung 2017 und 2018

durchgeführte Sommerreinigung 2017														
	maschinelle Reinigung		manuelle Reinigung				Pauschale Sonntagsreinigung						Gesamtkosten
					erweiterte manuelle Reinigung				erweiterte manuelle Reinigung		nur maschinelle Reinigung		
	gereinigte km	x 26,89 €/km	gereinigte km	x 83,94 €/km	gereinigte km	x 83,94 €/km	Anzahl	x 270,19 €/ Reinigung	Anzahl	x 162,31 €/ Reinigung	Anzahl	x 107,88 € Reinigung	
Januar	252,687	6.794,75 €	194,641	16.338,17 €	24,044	2.018,25 €	0	0,00 €	4	649,24 €	0	0,00 €	25.800,41 €
Februar	388,768	10.453,97 €	178,400	14.974,90 €	12,549	1.053,36 €	3	810,57 €	1	162,31 €	0	0,00 €	27.455,11 €
März	694,772	18.682,42 €	203,975	17.121,66 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	36.884,84 €
April	573,567	15.423,22 €	154,717	12.986,94 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	1	107,88 €	29.598,80 €
Mai	622,815	16.747,50 €	189,173	15.879,18 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	33.707,44 €
Juni	644,626	17.333,99 €	179,630	15.078,14 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	33.492,89 €
Juli	662,249	17.807,88 €	190,818	16.017,26 €	0,000	- €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €	35.176,09 €
August	690,848	18.576,90 €	192,171	16.130,83 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	35.788,49 €
September	658,889	17.717,53 €	191,992	16.115,81 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.914,10 €
Oktober	620,718	16.691,11 €	187,354	15.726,49 €	0,000	- €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €	33.768,55 €
November	657,627	17.683,59 €	189,000	15.864,66 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.629,01 €
Dezember	479,637	12.897,44 €	174,111	14.614,88 €	4,942	414,83 €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €	29.278,10 €
	6.947,203	186.810,30 €	2.225,982	186.848,92 €	41,535	3.486,44 €	46	12.428,74 €	5	811,55 €	1	107,88 €	390.493,83 €

durchgeführte Sommerreinigung 2018														
	maschinelle Reinigung		manuelle Reinigung				Pauschale Sonntagsreinigung						Gesamtkosten
					erweiterte manuelle Reingung				erweiterte manuelle Reinigung		nur maschinelle Reinigung		
	gereinigte km	x 26,89 €/km	gereinigte km	x 83,94 €/km	gereinigte km	x 83,94 €/km	Anzahl	x 270,19 €/ Reinigung	Anzahl	x 162,31 €/ Reinigung	Anzahl		
Januar	437,442	11.762,82 €	190,5630	15.995,86 €	9,803	822,86 €	3	810,57 €	1	162,31 €	0	0,00 €	29.554,42 €
Februar	202,436	5.443,50 €	175,1350	14.700,83 €	20,363	1.709,27 €	1	270,19 €	3	486,93 €	0	0,00 €	22.610,72 €
März	281,574	7.571,52 €	172,4070	14.471,84 €	20,726	1.739,74 €	1	270,19 €	3	486,93 €	0	0,00 €	24.540,22 €
April	584,505	15.717,34 €	174,6250	14.658,02 €	0,582	48,85 €	4	1.080,76 €	1	162,31 €	0	0,00 €	31.667,28 €
Mai	607,732	16.341,91 €	175,9360	14.768,07 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	32.190,74 €
Juni	658,826	17.715,83 €	192,1530	16.129,32 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.925,91 €
Juli	654,533	17.600,39 €	183,5860	15.410,21 €	0,000	- €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.361,55 €
August	670,882	18.040,02 €	198,7860	16.686,10 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	35.806,88 €
September	630,077	16.942,77 €	182,1780	15.292,02 €	0,000	- €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €	33.585,74 €
Oktober	651,255	17.512,25 €	180,3370	15.137,49 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	33.730,50 €
November	670,402	18.027,11 €	184,4630	15.483,82 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.591,69 €
Dezember	566,350	15.229,15 €	178,1270	14.951,98 €	3,088	259,21 €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €	31.791,29 €
	6.616,014	177.904,61 €	2.188,296	183.685,56 €	54,562	4.579,93 €	44	11.888,36 €	8	1.298,48 €	0	0,00 €	379.356,94 €

Mittelwert 2017-2018
maschinelle Reinigung 6.829,657 km zzgl. Änderung zu reinigende 25,685 km = 6.855,342 km
manuelle Reinigung 2.207,139 km zzgl. Änderung zu reinigende 0,991 km = 2.208,13 km

Die erweiterte manuelle Reinigung bezieht sich auf die zu reinigenden Kilometer der maschinellen Reinigung,
wenn die maschinelle Reinigung der Kilometer aufgrund der Wetterlage nicht erfolgen kann.
Die Ermittlung der zu reinigenden Kilometer in der maschinellen Reinigung ergibt sich durch Addition der Kilometer in der maschinellen Reinigung sowie der erweiterten manuellen Reinigung.
Die geänderten zu reinigenden km ergeben sich aus der Veränderung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung durch neu aufgenommene bzw. weggefallene Straßen, Straßenteile etc.

1.3.2. Straßenkehricht - Verwertungskosten 2017 und 2018

Kehricht 2017			
	Tonnenanzahl	**t-Preis**	**Gesamtsumme**
		in Euro	**in Euro**
Januar	**35,077**	75,00 €	2.630,78 €
Februar	**71,386**	75,00 €	5.353,95 €
März	**82,027**	75,00 €	6.152,03 €
April	**48,535**	75,00 €	3.640,13 €
Mai	**55,080**	75,00 €	4.131,00 €
Juni	**56,837**	75,00 €	4.262,78 €
Juli	**64,792**	75,00 €	4.859,40 €
August	**61,014**	75,00 €	4.576,05 €
September	**54,606**	75,00 €	4.095,45 €
Oktober	**82,100**	75,00 €	6.157,50 €
November	**97,135**	75,00 €	7.285,13 €
Dezember	**63,425**	75,00 €	4.756,88 €
Gesamt	**772,014**		**57.901,08 €**
	zzgl. 19 % Mwst.		11.001,21 €
			68.902,29 €

Kehricht 2018		
Tonnenanzahl	**t-Preis**	**Gesamtsumme**
	in Euro	**in Euro**
58,034	75,00 €	4.352,55 €
28,113	75,00 €	2.108,48 €
73,449	75,00 €	5.508,68 €
91,635	75,00 €	6.872,63 €
58,478	75,00 €	4.385,85 €
62,351	75,00 €	4.676,33 €
61,073	75,00 €	4.580,48 €
61,546	75,00 €	4.615,95 €
57,179	75,00 €	4.288,43 €
87,297	75,00 €	6.547,28 €
68,706	75,00 €	5.152,95 €
55,653	75,00 €	4.173,98 €
763,514		**57.263,59 €**
zzgl. 19 % Mwst.		10.880,08 €
		68.143,67 €

<u>Mittelwert 2017-2018</u>

772,014 t + 763,514 t =1.535,528 t ./. 2 = 767,764 t

2. Gebührenermittlung Winterdienst

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs Winterdienst gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs Sommerreinigung. Die Grundlagen ergeben sich aus der Gebührenermittlung Sommerreinigung.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Reinigungsklasse*	Wertigkeitsstufe	Frontmeter (Fm)	Wertigkeits-multiplikator	gewichtete Fm (Fm x Reinigung pro Woche)
0	1	40.764,00	1,0	40.764,00
1	1	17.047,00	1,0	17.047,00
2	1	45.453,00	1,0	45.453,00
3	1	10.398,00	1,0	10.398,00
7	1	1.750,00	1,0	1.750,00
W	1	39.082,00	1,0	39.082,00

Summe gewichteter Fm	154.494,00

Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter (Fm):

umlagefähige Kosten Gebührenpflichtige lt. Anlage 2.1.	294.395,10 €
gewichtete Frontmeter	154.494,00
Einheitssatz pro gewichtetem Frontmeter	1,9055

Gebührenberechnung pro Frontmeter in der jeweiligen Reinigungsklasse:

Reinigungsklasse	Wertigkeitsstufe	Einheitssatz	Wertigkeits-multiplikator	Gebührenbetrag pro Frontmeter** pro Jahr
0	1	**1,9055**	1,0	**1,91 €**
1	1	**1,9055**	1,0	**1,91 €**
2	1	**1,9055**	1,0	**1,91 €**
3	1	**1,9055**	1,0	**1,91 €**
7	1	**1,9055**	1,0	**1,91 €**
W	1	**1,9055**	1,0	**1,91 €**

* In den Reinigungsklassen S0, S2 und S3 findet kein Winterdienst statt, daher sind diese nicht in der Spalte Reinigungsklasse aufgeführt.
** Der Gebührenbetrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

2.1. Kostenermittlung Winterdienst 2020/2021

		Gesamtkosten 2020/2021 in Euro	
2.1.1.	Sachkosten	158.884,62 €	s. Anlage 2.1.1.
2.1.2.	Personalkosten	336.045,00 €	s. Anlage 2.1.2.
2.1.3.	Kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten	11.239,78 €	s. Anlage 2.1.1.
	Zwischensumme brutto	**506.169,40 €**	
*	Kostenanteil Winterdienst innerhalb der geschlossen Ortslage	**384.891,21 €**	
	kommunaler Anteil 25 %	96.222,80 €	
	umlagefähige Kosten Gebührenpflichtiger 75 %	**288.668,41 €**	
2.2.**	**Jahresbezogene Über-/Unterdeckungsverrechnung (2017/2018)**	**-5.726,69 €**	
	umlagefähige Kosten Winterdienst	**294.395,10 €**	

Bei der Kalkulation hinsichtlich des Winterdienstes ist die Kostenabschätzung wegen der kaum vorhersehbaren Witterungsbedingungen mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier wurden die Erfahrungswerte der Jahre 2017 und 2018 zu Grunde gelegt und der entsprechende Mittelwert für 2020/2021 gebildet (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 463 zu § 6).

* Der Kostenanteil Winterdienst errechnet sich aus der Gegenüberstellung der Straßen, in denen in den Jahren 2020/2021 Winterdienst einerseits innerhalb und andererseits außerhalb der geschlossenen Ortslage durchgeführt wird.

** Die Gesamtunterdeckung aus den Jahren 2017/2018 wird bei der Kostenermittlung Anlage 2.1. kostenerhöhend berücksichtigt.

Der Anteil des Allgemeininteresses wurde i. H. v. 25 % (OVG Greifswald, Urt. v. 21.12.1995 - 6 L 200/95) festgesetzt, da die Straßenreinigung nicht nur den Eigentümern der anliegenden Grundstücke einer Straße, sondern auch der Allgemeinheit zugutekommt. Gegenüber den Gebührenpflichtigen werden entsprechend 75 % der Kosten in Ansatz gebracht.

2.1.1. Kostenermittlung 2017/2018 für Mittelwertbildung 2020/2021

	2017	2018	Summe	Mittelwert 2017/2018 Ansatz 2020/2021
Sachkosten				
Materialkosten (Kies, Salz, Sole)	23.982,95 €	63.726,99 €	87.709,94 €	43.854,97 €
Kfz-Versicherung	1.373,17 €	1.223,25 €	2.596,42 €	1.298,21 €
Miete, Leasing	56.041,25 €	62.295,92 €	118.337,17 €	59.168,59 €
Kraftstoffe, Öl	3.436,02 €	7.893,41 €	11.329,43 €	5.664,72 €
Ersatzteile, Reparatur	14.390,50 €	5.699,29 €	20.089,79 €	10.044,90 €
Schutzbekleidung	3.272,76 €	2.089,61 €	5.362,37 €	2.681,19 €
Fremdleistungen	26.842,45 €	45.501,63 €	72.344,08 €	36.172,04 €
Zwischensumme brutto	129.339,10 €	188.430,10 €	317.769,20 €	**158.884,62 €**
Personalkosten				
Löhne	197.678,36 €	158.071,87 €	355.750,23 €	**177.875,12 €**
Gehälter	97.667,48 €	91.568,31 €	189.235,79 €	**94.617,90 €**
kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten				
Kalkulatorische Abschreibung	5.294,49 €	14.421,60 €	19.716,09 €	**9.858,05 €**
Kalkulatorische Verzinsung	693,37 €	2.070,08 €	2.763,45 €	**1.381,73 €**
Zwischensumme	**430.672,80 €**	**454.561,96 €**	**885.234,76 €**	**442.617,38 €**
Kostenanteil des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage	**326.837,59 €**	**344.694,33 €**	**671.531,92 €**	**335.765,96 €**
Kommunaler Anteil 25%	**81.709,40 €**	**86.173,58 €**	**167.882,98 €**	**83.941,49 €**
Umlagebetrag 75 %	**245.128,19 €**	**258.520,75 €**	**503.648,94 €**	**251.824,47 €**

Bei der Kalkulation hinsichtlich des Winterdienstes ist die Kostenabschätzung wegen der kaum vorhersehbaren Witterungsbedingungen mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier wurden die Werte der Jahre 2017 und 2018 zu Grunde gelegt und der entsprechende Mittelwert für 2020 und 2021 gebildet (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 463 zu § 6).

2.1.2. Ermittlung der Personalkosten für den Winterdienst 2020/2021
Grundlage KGSt-Bericht Nr. 9/2018
I. Arbeiter

5 Kraftfahrer	E5	49.300,00 €	246.500,00 €
5 Kraftfahrer	E5	49.300,00 €	246.500,00 €
2 Schlosser	E6	53.800,00 €	107.600,00 €
2 Maschinist	E5	49.300,00 €	98.600,00 €
2 Hilfskraft	E5	49.300,00 €	98.600,00 €
3 Winterdienstzentrale	E5	49.300,00 €	147.900,00 €
			945.700,00 €

Personalkosten + Sachkosten (10% der Personalkosten) + Gemeinkosten (15% der Personalkosten)

945.700,00 €	Personalkosten
94.570,00 €	10 % Sachkosten
141.855,00 €	15 % Gemeinkosten
1.182.125,00 €	40,0 Wochenstunden
1.182.125,00 €	**davon 20 % für Winterdienst**

236.425,00 €

II. Angestellte

2 Meister	E8 Technischer Dienst	54.000,00 €	108.000,00 €
1 Fuhrparkleiter	E8 Verwaltungsdienst	54.000,00 €	54.000,00 €
1 Straßenbegeher	E5	48.300,00 €	48.300,00 €
1 SGL Allg Verwaltung	E10	73.100,00 €	73.100,00 €
1 Sachgebietsleiter	E12	89.100,00 €	89.100,00 €

AK	Personalkosten	Wochenstunden	SK des AP	Sachkosten (%)	Gemeinkosten (%)	
2	54.000,00 €	40	6.900,00 €	10	15	141.900,00 €
1	54.000,00 €	40	9.700,00 €		20	74.500,00 €
1	48.300,00 €	40	9.700,00 €		20	67.660,00 €
1	73.100,00 €	40	9.700,00 €		20	97.420,00 €
1	89.100,00 €	40	9.700,00 €		20	116.620,00 €
					Summe	**498.100,00 €**

Zur Durchführung und Vorbereitung des Winterdienstes werden 20% der Jahresarbeitszeit angesetzt. **99.620,00 €**

2.2. Über-/Unterdeckungsberechnung Winterdienst 2017 und 2018

	2017	2018	Summe	Mittelwert 2017/2018	
Sachkosten	129.339,10 €	188.430,10 €	317.769,20 €	158.884,60 €	s. Anlage 2.1.1.
Personalkosten	295.345,84 €	249.640,18 €	544.986,02 €	272.493,01 €	s. Anlage 2.1.1.
kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten	5.987,86 €	16.491,68 €	22.479,54 €	11.239,77 €	s. Anlage 2.1.1.
Summe	430.672,80 €	454.561,96 €	885.234,76 €	**442.617,38 €**	
Kostenanteil Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage	326.837,59 €	344.694,33 €	671.531,92 €	**335.765,96 €**	
Kommunaler Anteil 25%	81.709,40 €	86.173,58 €	167.882,98 €	**83.941,49 €**	
Umlagebetrag 75 %	245.128,19 €	258.520,75 €	503.648,94 €	**251.824,47 €**	

	2017	2018	Summe	Mittelwert
Gebühr Winterdienst Einnahmesoll nach Kalkulation 2017/2018	**240.993,48 €**	**251.202,08 €**	**492.195,56 €**	**246.097,78 €**

Gebühreneinnahmensoll	240.993,48 €	251.202,08 €	492.195,56 €	246.097,78 €
abzgl. Gesamtkosten 75 %	245.128,19 €	258.520,75 €	503.648,94 €	251.824,47 €
Ergebnis	-4.134,71 €	-7.318,67 €	-11.453,38 €	-5.726,69 €
	-4.134,71 €	**-7.318,67 €**	**-11.453,38 €**	**-5.726,69 €**

3. Vergleich Gebührensatz nach alter und neuer Kalkulation

Vergleichsberechnung pro Fm - Straßenreinigung/Sommerreinigung

Reinigungs-klasse	Einheitsgebühren der Sommerreinigung Gebühr 2018/2019	Gebühr 2020/2021		Veränderung +/-
0	1,30 €	1,38 €		0,08 €
1	2,60 €	2,75 €		0,15 €
2	5,20 €	5,51 €		0,31 €
3	7,80 €	8,26 €		0,46 €
7	18,19 €	19,28 €		1,09 €
S0	1,30 €	1,38 €		0,08 €
S2	5,20 €	5,51 €		0,31 €
S3	7,80 €	8,26 €		0,46 €
W	-	-		-

Vergleichsberechnung pro Fm - Winterdienst

Reinigungs-klasse	Einheitsgebühren des Winterdienstes Gebühr 2018/2019	Gebühr 2020/2021		Veränderung +/-
0	1,64 €	1,91 €		0,27 €
1	1,64 €	1,91 €		0,27 €
2	1,64 €	1,91 €		0,27 €
3	1,64 €	1,91 €		0,27 €
7	1,64 €	1,91 €		0,27 €
S0	-	-		-
S2	-	-		-
S3	-	-		-
W	1,64 €	1,91 €		0,27 €

4. Darstellung Öffentlichkeitsanteil/Anteil Gebührenpflichtiger

Darstellung der Einnahmen Sommerreinigung

Reinigungs-klasse	Reinigungs-häufigkeit	Einheits-satz	Reinigung pro Woche	Betrag pro Fm pro Jahr	Anteil Gebühren-pflichtiger	Frontmeter (Fm)	Einnahmen Gebühren-pflichtiger
0	14-täglich	2,7547	0,5 x 1	1,38 €	**1,38 €**	40.764,00	56.254,32 €
1	1 x wöchentlich	2,7547	1,0 x 1	2,75 €	**2,75 €**	17.047,00	46.879,25 €
2	2 x wöchentlich	2,7547	2,0 x 1	5,51 €	**5,51 €**	45.453,00	250.446,03 €
3	3 x wöchentlich	2,7547	3,0 x 1	8,26 €	**8,26 €**	10.398,00	85.887,48 €
7	7 x wöchentlich	2,7547	7,0 x 1	19,28 €	**19,28 €**	1.750,00	33.740,00 €
S0	14-täglich	2,7547	0,5 x 1	1,38 €	**1,38 €**	460,00	634,80 €
S2	2 x wöchentlich	2,7547	2,0 x 1	5,51 €	**5,51 €**	1.222,00	6.733,22 €
S3	3 x wöchentlich	2,7547	3,0 x 1	8,26 €	**8,26 €**	144,00	1.189,44 €

481.764,54 €

Darstellung der Einnahmen Winterdienst

Reinigungs-klasse	Wertigkeitsstufe	Einheits-satz	Wertigkeits-multiplikator	Gebührenbetrag pro Frontmeter pro Jahr	Frontmeter	Einnahmen Gebühren-pflichtiger
0	1	1,9055	1,0	**1,91 €**	40.764,00	77.859,24 €
1	1	1,9055	1,0	**1,91 €**	17.047,00	32.559,77 €
2	1	1,9055	1,0	**1,91 €**	45.453,00	86.815,23 €
3	1	1,9055	1,0	**1,91 €**	10.398,00	19.860,18 €
7	1	1,9055	1,0	**1,91 €**	1.750,00	3.342,50 €
W	1	1,9055	1,0	**1,91 €**	39.082,00	74.646,62 €

295.083,54 €

Abweichungen ergeben sich durch Rundungsdifferenzen

TOP Ö 3.2

Satzung 2015 mit Gebühren der 1. Änderung	Satzung 2015 mit Änderungen der Zweiten Änderungssatzung (Inkrafttreten 01.01.2020)
Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 15. Oktober 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen: **§ 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren** Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2016 (2018) und 2017 (2019). **§ 2 - Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen** (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück. (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen. (3) Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen sind die	**Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)** Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom **24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190)**, des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom **05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229)**, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom … 2019 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen. **§ 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren** Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre **2020** und **2021**. **§ 2 - Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen** (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück. (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen. (3) Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen sind die

Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. (4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. (5) Die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.	Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. (4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. (5) Die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.
§ 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab (1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind: a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm um einen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm um einen Meter aufgerundet wird, und b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen. (2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.	**§ 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab** (1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind: a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm auf den vollen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm auf den vollen Meter aufgerundet wird, und b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung **(Reinigungsklassenverzeichnis)** diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen. (2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

§ 4 - Gebührensätze

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterdienst
Reinigungsklasse 0	1,30 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 1	2,60 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 2	5,20 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 3	7,80 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 7	18,19 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse S0	1,30 Euro	-
Reinigungsklasse S2	5,20 Euro	-
Reinigungsklasse S3	7,80 Euro	-
Reinigungsklasse W	-	1,64 Euro

§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenzahlungspflicht wird auf Antrag des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin unterbrochen, wenn

§ 4 - Gebührensätze

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterdienst
Reinigungsklasse 0	**1,38 Euro**	**1,91 Euro**
Reinigungsklasse 1	**2,75 Euro**	**1,91 Euro**
Reinigungsklasse 2	**5,51 Euro**	**1,91 Euro**
Reinigungsklasse 3	**8,26, Euro**	**1,91 Euro**
Reinigungsklasse 7	**19,28 Euro**	**1,91 Euro**
Reinigungsklasse S0	**1,38 Euro**	**-**
Reinigungsklasse S2	**5,51 Euro**	**-**
Reinigungsklasse S3	**8,26 Euro**	**-**
Reinigungsklasse W	**-**	**1,91 Euro**

§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenzahlungspflicht wird auf Antrag des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin unterbrochen, wenn

die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenzahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.	die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenzahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.
(7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.	(7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.
§ 6 - Fälligkeit der Gebühren	**§ 6 - Fälligkeit der Gebühren**
(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.	(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.
(2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	(2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Auf die fällige Gebührenschuld werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,-- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,-- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.	(3) Auf die fällige Gebührenschuld werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,-- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,-- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.
(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.	(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.
(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 6	(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 6

Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen. (6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird. (7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.	Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen. (6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird. (7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.
§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.	**§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum** Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.
§ 8 - Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung**)** vom 24. Oktober 2013 außer Kraft. Stralsund, den 6. November 2015 Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister L.S.	**§ 8 - Inkrafttreten** (3) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. (4) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung**)** vom 24. Oktober 2013 außer Kraft. Stralsund, den …… Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister L.S.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 01. Januar 2016	**Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Reinigungsklassenverzeichnis) – gültig ab 01. Januar 2020**

TOP Ö 3.2

Darstellung der Änderungen des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Jahre 2020/2021 zum Reinigungsklassenverzeichnis für die Jahre 2018/2019

alte Satzung 2018/2019	neue Satzung 2020/2021
	Alte Flugzeugwerft **Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)
Franzenshöhe **(Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)** **Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)	Franzenshöhe **(Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)** **Reinigungsklasse 0** (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)
Marienstraße (**Bleistraße** bis Tribseer Straße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)	Marienstraße (**Bleistraße 1** bis Tribseer Straße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)
	Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/ Parow bis Ende Rinnstein in Richtung Prohn beidseitig) **Reinigungsklasse S2** (2 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)

TOP Ö 3.2

Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung
(Verzeichnis der Reinigungsklassen)

Reinigungsklasse 0
14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
Franzenshöhe (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)
Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
Lindenallee (Kreisverkehr)
Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)
Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)
Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)

Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

Reinigungsklasse 1
einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)
Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)
Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)
An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)
An der Hafenbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)
Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)
Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)
Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)
Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)
Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)
Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)
Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)
Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Reinigungsklasse 2
zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)
Fährwall stadtseitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)
Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)
Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)
Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)
Frankenwall (Kreisverkehr)
Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)
Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)
Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)
Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)
Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr)
Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)

Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
Wasserstraße (Kreisverkehr)
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

Reinigungsklasse 3
dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
Marienstraße (Bleistraße 1 bis Tribseer Straße beidseitig)
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse 7
siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Neuer Markt (beidseitig)
Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungsklasse S0
14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)
Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse S2
zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)
Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)
Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)
Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)
Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Ende Rinnstein beidseitig)
Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Schillstraße (Fährstraße bis Külpstraße beidseitig)
Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse S3
dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)
Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)
Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Reinigungsklasse W
Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Flugzeugwerft
Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)
Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)
Am Köppenberg (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)
Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)
Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)
Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenberg)
Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)
Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)
Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)
Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)
Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)
Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)
Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)
Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)
Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)

Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)
Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)
Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)
Sonnenhof
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafenbahn)
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

TOP Ö 3.3

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0054/2019
öffentlich

Titel: Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - Aufwandsentschädigungen

Federführung:	Amt 12 Rechtsamt und Beteiligungsmanagement	Datum:	03.09.2019
Bearbeiter:	Birgit Wittfoth Inke Herzog-Stahl		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung Ausschuss für Finanzen und Vergabe	09.09.2019 29.10.2019	

Sachverhalt:

Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Oberbürgermeisters hat zur Zeit eine Höhe von 340,- EUR/ monatlich. Dieses ist der Betrag, den die Entschädigungsregelung in § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund für die Stellvertreter des hauptamtlichen Oberbürgermeisters vorsieht. Die Regelung bezieht sich dabei auf den ehemaligen § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.09.2004 in der Fassung vom 27.08.2013.

Die Entschädigungsverordnung wurde durch den Landesgesetzgeber zum 06.06.2019 geändert. Alle Sätze der im Kommunalbereich ehrenamtlich Tätigen wurden erhöht. Hintergrund war vorrangig der Umstand, das Ehrenamt zu stärken und Personen für diese Tätigkeit zu gewinnen. Gemäß dem neuen § 6 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung beträgt der Höchstbetrag in großen kreisangehörigen Städten für die ehrenamtlichen Stellvertreter des hauptamtlichen Oberbürgermeisters nunmehr 500,- EUR.

Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund ändert § 14 der Hauptsatzung in Bezug auf die Neuregelung der Entschädigungsverordnung M-V. Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des/ der Oberbürgermeisters/in erhalten eine monatliche Entschädigung nach § 6 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V v. 06.06.2019 GVOBl. M-V, S. 192) i.H.v. 500,- Euro monatlich.

Die Erhöhung ist angemessen. Das vom Gesetzgeber für die Festlegung des Betrages vorgesehene Ermessen ist mit dieser Entscheidung ordnungsgemäß ausgeübt. Zunächst ist die letzte Festlegung des Satzes der Entschädigung bereits sechs Jahre alt. Auch zum damaligen Zeitpunkt hat die Bürgerschaft sich im Hinblick auf die Bedeutung der Aufgaben

für den Höchstsatz entschieden.
Dieses ergibt sich aus der Stellung der Hansestadt Stralsund als große kreisangehörige Stadt. Die Aufgabenvielfalt des Oberbürgermeisters führt häufig zu seiner dienstlichen und persönlichen Verhinderung, z. B. durch Ortsabwesenheit, so dass eine Stellvertretung oft geboten ist. Dazu zählen auch zahlreiche Termine außerhalb der üblichen Dienstzeit. Diese müssen die Stellvertreter im Vertretungsfall neben ihrer Amtsleitertätigkeit, welche einen komplexen Aufgabenbereich beinhaltet, bewältigen.

Zudem hat die Hansestadt Stralsund bereits auf Beigeordnete und die damit verbundenen Kosten verzichtet.

Die Berufung der Amtsleiter als Ehrenbeamte erfolgte voraussichtlich mit Wirkung zum 01.10.2019. Die vorgeschlagene Erhöhung der Entschädigung soll zum 01.01.2020 zum Tragen kommen.

Alternativen:

Der Entschädigungsbetrag bleibt auf dem jetzigen Stand. Damit würde die Entschädigung dem Aufgabenvolumen der Funktion einerseits und auch dem zwischenzeitlich eingetretenen Inflationsausgleichs, der seit der letzten Festlegung eingetreten sind, nicht gerecht.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Die dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung laut Anlage.

Finanzierung:

Mit Inkrafttreten der Änderung zum 01.01.2020 entstehen Auswirkungen auf den Haushalt in Form von Personalaufwendungen/ -auszahlungen i. H. v. gesamt 3.840,- EUR, die im Haushaltsjahr 2020 ff. im Rahmen des Deckungsringes für Personalaufwendungen und -auszahlungen zu planen sind.

Die Mehraufwendungen/ -auszahlungen werden aus folgenden Teilhaushalten, Leistungen und Sachkonten gezahlt:

Teilhaushalt 13- Leistung 11.1.03.001 Amtsleitung Amt 30
Sachkonto 50221000/ 70221000 Vergütungen Arbeitnehmer

Teilhaushalt 10- Leistung 11.1.06.001 Amtsleitung Amt 70
Sachkonto 50211000/ 70211000 Dienstbezüge Beamte.

Termine/ Zuständigkeiten:
Rechtsamt; 31.12.2019.

Anlage 1 Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung -Aufwandsentschädigung

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.3

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung vom 13.07.2011(KV M-V, GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom …… und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen.

Art. 1 – Änderung der Hauptsatzung
Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 20.06.2019 (Bürgerschaftsbeschluss 2019-VII-01-0007) wird wie folgt geändert:

„Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin erhalten eine monatliche Entschädigung nach § 6 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V v. 06.06.2019, GVBl. M-V 2019, S. 192) in Höhe von 500,- Euro.“

Art. 2 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

TOP Ö 3.4

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0056/2019
öffentlich

Titel: Finanzierung Nationale Projekte des Städtebaus, Hansakai

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	13.09.2019
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	30.09.2019	

Sachverhalt:
Gemäß Beschluss 2018-VI-09-0889 hat sich die Hansestadt Stralsund, vertreten durch die Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH, am Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in Nationale Projekte des Städtebaus 2018/19“ durch Einreichung einer Projektskizze mit dem Titel „Sicherung Hansakai“ beteiligt.

Gegenstand der Projektskizze ist die Freiflächengestaltung des Hansakais auf der nördlichen Hafeninsel. Damit wird das Gesamtkonzept zur Gestaltung der Freiflächen der nördlichen Hafeninsel in Fortsetzung bereits realisierter Teilabschnitte fortgeführt. Schwerpunkte des Projektes sind die Sanierung der Uferkanten, die Freiflächengestaltung, die Erneuerung der Versorgungsleitungen sowie die Installierung von Starkstrom-Versorgungspoller u.a. für Flusskreuzfahrtschiffe. Ziel der Umgestaltung der nördlichen Hafeninsel ist die kontinuierliche Weiterentwicklung als Anziehungspunkt mit besonderem Erlebnis- und Aufenthaltscharakter.

Durch eine vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) einberufene, interdisziplinär besetzte Jury wurde im März 2019 die eingereichte Projektskizze zur Förderung empfohlen. Damit erhält die Hansestadt Stralsund die Möglichkeit einen Zuwendungsantrag an das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zur Gewährung von Bundesmitteln in Höhe von bis zu 10,35 Mio. Euro zu stellen. Zusammen mit einem 10%-igen Eigenanteil der Hansestadt Stralsund ergibt sich ein Gesamtinvestitionsvolumen von 11,5 Mio. EURO.

Zur Erlangung des Zuwendungsbescheides ist ein Bürgerschaftsbeschluss über die Sicherstellung des 10%-igen kommunalen Eigenanteils in Höhe von 1,150 Mio. EURO. erforderlich.

Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt den erforderlichen Eigenanteil für das über das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus 2018/19“ geförderte Projekt „Sicherung Hansakai“ in den Haushalt für die Jahre 2020-2023 einzustellen.

Die Hansestadt Stralsund hat die Investitionsvorhaben „Sanierung nördliche Hafeninsel“ und „Erneuerung Hansakai“ in das Investitionsprogramm des Doppelhaushaltes 2018/2019 (siehe Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018/2019 Band III, Altstadtinsel, Maßnahmen-Nr. SSV-00-1-009 und SSV 00-1-044) eingeordnet und damit bereits dokumentiert, dass diese Vorhaben Priorität im Rahmen der Investitionstätigkeit haben.

Alternativen:
Keine
Ohne die Bereitstellung des Eigenanteils der Hansestadt Stralsund ist eine Förderung des Projektes nicht möglich. Damit würden Bundesmittel in Höhe von bis zu 10,35 Mio. EURO entfallen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Eigenanteil für die Förderung des Projekts „Sicherung Hansakai“ über das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus 2018/19“, wird in den Haushalt für die Jahre 2020 - 2023 eingestellt.

Der Eigenanteil verteilt sich auf die Haushaltsjahre wie folgt:
2020: 435.833,33 EURO
2021: 460.000,00 EURO
2022: 195.500,00 EURO
2023: 40.250,00 EURO

Der erforderliche Eigenanteil für 2019 in Höhe von 18.416,67 EURO steht im Haushaltsplan 2019 in der Leistung 51.1.03.001, Städtebauförderung, zur Verfügung.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt entsprechend des Beschlussvorschlags.

Termine/ Zuständigkeiten:

Terminstellung: umgehend
Zuständigkeit: Amt für Planung und Bau/Kämmereiamt

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.5

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0060/2019
öffentlich

Titel: Bezuschussung des Frauenschutzhauses in Stralsund

Federführung:	Gleichstellungsbeauftragte	Datum:	01.10.2019
Bearbeiter:	Hacker-Hübner, Silvia		

Beratungsfolge	**Termin**	
Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung	15.10.2019	

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 03.03.1994 (Beschluss-Nr. 095-02/94) ist die Arbeiterwohlfahrt seit dem 01.04.1994 Träger des Frauenschutzhauses Stralsund. In dem genannten Beschluss wurde der Zuschuss für das Frauenhaus im Haushaltsjahr 1994 auf maximal 98 TDM (50.106,60 Euro) einschließlich der Personalkosten festgesetzt, wobei von zwei festen Stellen ausgegangen wurde.

Das Frauenschutzhaus bietet Zuflucht und Schutz für Frauen und Kinder, denen Gewalt widerfahren ist und bietet ambulante Beratungen für gewaltbetroffene Frauen an.

Ab dem Jahr 1995 wurde der jeweilige Zuschussbetrag jeweils in der Haushaltssatzung von der Bürgerschaft beschlossen.

Der Zuschuss durch die Hansestadt Stralsund als Kommune war Voraussetzung für die Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen von Frauenhäusern vom 01.01.2009).

Nach dem Wortlaut der neuen Förderrichtlinie vom 07.12.2015 (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, Amtsblatt M-V 2016, S. 837 ff.) werden nur durch Zuwendungen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt die Voraussetzungen für die Förderung durch das Land erfüllt.

Auf Nachfrage hat das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V mit Schreiben vom 20.07.2016 jedoch ausdrücklich mitgeteilt, dass die Förderung des Frauenschutzhauses Stralsund durch die Hansestadt Stralsund als große kreisangehörige Stadt der Förderung durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gleichgestellt ist. Damit ist ein Zuschuss durch die Hansestadt Stralsund weiter Voraussetzung für die Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Aufgrund der neuen Förderrichtlinie, der Erhöhung der Anzahl der festen Mitarbeiterinnen

auf drei Vollzeitstellen sowie des langen Zeitraums seit dem Bürgerschaftsbeschluss aus dem Jahr 1994 ist gemäß § 22 Abs. 2 KV-MV ein erneuter und bestätigender Beschluss der Bürgerschaft hinsichtlich der vertraglichen Bezuschussung des Frauenschutzhauses erforderlich.

Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt wie bisher durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Hansestadt Stralsund und der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Hansestadt Greifswald e. V.

Lösungsvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt, die weitere vertragliche Förderung des Frauenschutzhauses Stralsund. Der Zuschuss beträgt höchstens 90.000,00 Euro/Jahr inkl. einer Verwaltungskostenumlage für die Zentralverwaltung (liegt bei 5 Prozent der Gesamtpersonalkosten). Der konkrete Jahreshöchstbetrag der Bezuschussung ergibt sich aus der jeweiligen Haushaltssatzung.
Die drei Personalstellen können auf mehrere Teilzeitstellen aufgeteilt werden. Die Gesamtstundenanzahl in Höhe von 120 Stunden für alle Mitarbeiterinnen im Frauenschutzhaus dürfen nicht überschritten werden.

Alternativen:
Sinnvolle Alternativen sind nicht ersichtlich. Ohne die weitere vertragliche Förderung durch die Hansestadt Stralsund müsste das Frauenschutzhaus geschlossen werden, da ohne städtische Förderung keine Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Das Frauenschutzhaus Stralsund weiter zu bezuschussen.

2. Die Höhe des finanziellen Zuschusses ergibt sich aus der jeweiligen Haushaltssatzung und beträgt höchstens 90.000,00 Euro inkl. der Verwaltungskostenumlage im Jahr.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
Aufwendungen in folgender Leistung: 31.5.06.001, Sachkonto: 54190040 „Zuweisungen und Zuschüsse-Frauenschutzhaus“ in Höhe von höchstens 90.000,00 Euro/Jahr inkl. einer Verwaltungskostenumlage für die Zentralverwaltung (liegt bei 5 Prozent der Gesamtpersonalkosten)

Termine/ Zuständigkeiten:
31.12.2019/ Gleichstellungsbeauftragte Hansestadt Stralsund

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow